Gemeinde Kirchbichl

Bezirk Kufstein / Tirol
A-6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 1

VERORDNUNG
über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 16.11.2023.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1
Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Kirchbichl erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als jährliche Grabgebühr und sonstige Gebühren.

§ 2
Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein einfaches Grab (freies Grab) ..... € 19,00
b) ein einfaches Grab (Mauergrab) ..... € 30,00
c) ein einfaches Grab (Urnengrab) ..... € 30,00
d) ein einfaches Grab (Arkadengrab) ..... € 60,00
e) ein Doppelgrab (freies Grab) ..... € 30,00
f) ein Doppelgrab (Mauergrab) ..... € 36,00
g) ein Doppelgrab (Urnengrab) ..... € 36,00
h) ein Doppelgrab (Arkadengrab) ..... € 72,00
i) ein 3-fach Grab (Mauergrab) ..... € 45,00

§ 3
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pauschal € 185,00.

(2) Die Leihgebühr für die provisorische Grabumrandung beträgt pro Monat € 10,00. Diese ist mit einem Höchstbetrag von € 60,00 (entspricht 6 Monate) gedeckelt.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung eines Grabsteines bzw. einer Grabumrandung beträgt pauschal € 36,00 zuzüglich anfallende Leistungen des Wirtschaftshofes.

§ 4
Vorschreibung

(1) Bei unterjähriger Zuweisung der Grabstätte erfolgt eine aliquote Vorschreibung der Grabgebühr für die restlichen Monate des laufenden Jahres. In der Folge erfolgt die Vorschreibung der jährlichen Grabgebühr jeweils zum 15.02. jeden Jahres.

E-Mail: gemeinde@kirchbichl.at - Internet: www.kirchbichl.at - Telefon: 05332 / 87102 - Fax: 05332 / 88488
Parteienverkehr: Mo 07.30 - 12.30 u. 13.00 - 18.00 / Di - Fr 07.30 - 12.30

(2) Bei unterjähriger Auflassung der Grabstätte ist eine aliquote Rückerstattung der Grabgebühr nicht vorgesehen.

(3) Die Vorschreibung der sonstigen Gebühren erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 26.11.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

GEMEINDE 6322 Kirchbichl Bez. Kufstein

Rieder Herbert

angeschlagen am: 17.11.2023

abgenommen am: 04.12.2023